

Anlage A zur V/0490/2022

Kurzüberblick

Der Geltungszeitraum der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG (Weiterleitung der Landeszuwendungen an Verkehrsunternehmen) soll mit diesem Beschluss bis zum 31.12.2025 verlängert werden, um die Richtlinie im Hinblick auf aktuelle Rechtsprechung und klimapolitische Ziele der Stadt zu überarbeiten.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel dieser Vorlage ist die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft gemäß ÖPNVG NRW durch die Stadt Münster und damit die rechtskonforme Weiterleitung der Landeszuwendungen für den ÖPNV gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG.

Mit der Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie soll ein Zeitraum geschaffen werden, um auf Basis der neu ergangenen EU-Leitlinien die Überarbeitung der Richtlinie weiterzuverfolgen und im Rahmen der EU-Vorgaben eine effiziente Fördermöglichkeit zu erarbeiten, die die klimapolitischen Ziele der Stadt bestmöglich unterstützt.

Die textliche Änderung zum Vorrang alternativer Antriebstechniken bewirkt als Teilziel die Anpassung an verkehrspolitische Anforderungen des Klimaschutzes.

Die Richtlinie wird bis zum 31.12.2025 verlängert. Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

Finanzierung

Produktgruppe:	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 enthalten?	x	Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Die Verlängerung des Geltungszeitraumes der Richtlinie und die Änderung des Punktes 4.4 der Richtlinie bewirken keine finanziellen Änderungen im Haushalt.						

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Rechtliche Grundlage: § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Beeinflussbarkeit der finanziellen Auswirkungen. Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Durch die Änderung des Richtlinien textes wird der Fördermöglichkeit alternativer Antriebstechniken Vorrang vor anderen Fördermerkmalen gewährt, sodass der Einsatz emissionsfreier oder –armer Fahrzeuge unterstützt wird. Dies ist ein Beitrag zur Erreichung einer klimafreundlichen Mobilität.